

## Die zweite Kriegsanleihe.

Heute beginnt die Subskription auf die zweite Kriegsanleihe. Wie schon gemeldet, liegen bereits riesige Voranmeldungen vor. Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung der bisherige Verlauf der Zeichnungen bei der Postsparkasse: die Zeichnungen, die seitens bestimmter Institute und Persönlichkeiten, die bei der ersten Kriegsanleihe subskribiert haben, nunmehr anlässlich der zweiten Kriegsanleihe erfolgten, sind durchaus um zehn bis zwanzig Prozent höher als die Novemberziffern! Daraus lassen sich jedenfalls schon jetzt erfreuliche Schlüsse auf das Gesamtergebnis ziehen.

Als ein Problem von großer Bedeutung für das Ergebnis wird, wie schon berichtet, in finanziellen Kreisen die Mobilisierung von Grund und Boden zugunsten der Kriegsanleihe angesehen. Gelingt diese Aktion, so werden nach allgemeiner Anschauung neue Milliarden für die Kriegsanleihe frei werden. Der Inhalt des Problems besteht darin, dem Grundbesitz die Möglichkeit zu geben, Geld auf Grund und Boden für die Kriegsanleihe zu bekommen. Ein glücklicher Weg dazu ist zweifellos die Mobilisierung der Hypotheken, über die in der letzten Zeit wiederholt berichtet wurde. Man kann sich allerdings nicht verhehlen, daß diese Maßnahme nur indirekt die Aktion fördern wird, welche die stärkere Heranziehung des Grundbesitzes zur Zeichnung auf die Kriegsanleihe bezweckt, insofern nämlich, als die Hypothekendarstellungen einen Rückhalt bilden bei der Aufnahme von Darlehen seitens des Grundbesitzes, eben durch die den Instituten gewährte Möglichkeit, die Hypothekendarlehen mobilisieren zu können. Heute wird auch die Verordnung verlautbart, wonach die Grundbücherliche Vormerkung der Verpfändung von Hypotheken gebührenfrei ist. Aus den Kreisen der Interessenten aber wird die Frage zur Diskussion gestellt, ob es nicht einen Modus gebe, daß der noch schuldfreie Grundbesitz direkt und ausschließlich für Zwecke der Kriegsanleihe durch Institute Hypothekendarlehen erhalte. Einer Hypothek für Zwecke der Kriegsanleihe müßte im Vorhinein ein ganz besonderer Charakter zugesprochen werden. Einer solchen Belastung des eigenen Besitzes, die nur dem einem Zwecke dient, das Seinige zur Stärkung der finanziellen Rüstung des Staates in diesem furchtbaren Kriege beizutragen, würde sicherlich kein Grundbesitzer widerstreben, die grundbücherliche Eintragung einer solchen Hypothek, die etwa nach zehn Jahren gelöscht werden könnte, würde jeder Grundbesitzer vielmehr als eine Ehrenpflicht ansehen. Bei dem patriotischen Eifer, der unseren Grundbesitz befeuert, würde die Verwirklichung dieser Idee in irgendeiner Form gewiß der Subskription des Grundbesitzes auf die Kriegsanleihe einen unabsehbaren Erfolg verschaffen. Wie schon gemeldet, hat der regierende Fürst Johann Nepomuk zu Schwarzenberg bei der Kreditanstalt eine Zeichnung von fünf Millionen Kronen angemeldet. Dieses löbliche Beispiel wird in umso größerem Umfang Nachahmung finden, je einschneidender die gedachte Mobilisierung von Grund und Boden gelingt.

Daß in dieser Beziehung der Hausbesitz in den großen Städten, namentlich in Wien, in hervorragendem Maße in Betracht käme, liegt sehr nahe. Mit welcher gewaltigen Summen könnte man rechnen, wenn, um ein Beispiel anzuführen, die unbelasteten Gebäude in Wien Hypotheken zum Zwecke der Zeichnung auf die Kriegsanleihe aufnehmen würden. Nach Mitteilungen von sachkundiger Seite ist in Wien ungefähr ein Drittel des Hausbesitzes unbelastet (die Erste österreichische Sparkasse hat 15.000 Häuser belehnt). Unter Zugrundelegung eines Jahreszinseszuges von rund 220 Millionen Kronen stellt sich der kapitalisierte Gesamt-Realitätenwert auf zirka das Dreizehnfache, also auf beiläufig drei Milliarden Kronen. Das würde, wenn man eine nur 50prozentige Belehnung des unbelasteten Drittels annimmt, für Wien allein einen Betrag von rund fünfhundert Millionen Kronen für die Kriegsanleihe ausmachen! Bei einem Höchsthypothekenzinsfuß von 5½ Prozent und einer Rentabilität der Anleihe von 6½ Prozent würde noch immer eine Differenz zugunsten des Hypothekenschuldners resultieren. Unter allen Umständen ist damit eine Frage auf die Tagesordnung gestellt, welcher die Interessenten die allergrößte Bedeutung zu-

Unter allen Umständen sieht man dem Erfolg der Subskription auf die zweite Kriegsanleihe mit heller Zuversicht entgegen. In erster Linie wird es wieder die Qualifikation der Anleihe als „Kriegsanleihe“ sein, welche die stürmische Nachfrage während der drei Wochen der Subskription bedingen wird. Allein, was anlässlich des Neun-Milliarden-Ergebnisses der zweiten deutschen Kriegsanleihe gesagt wurde, das gilt auch für unsere zweite Emission: Die erste Kriegsanleihe hat uns zunächst zum erstenmal einen Einblick in unsere außerordentliche finanzielle Leistungsfähigkeit gebracht und weiters hat die Organisation die sich in den Dienst der Kriegsanleihe stellte, eine Feuerprobe bereits bestanden. Gestützt auf diese zwei Tatsachen, darf man mit Bestimmtheit voraussagen, daß das Ergebnis der zweiten Kriegsanleihe das der ersten weit übersteigen wird. Was insbesondere die Organisation anbelangt, so haben alle Institute großzügige Vorbereitungen getroffen. Jedes Postamt, sowie jede Filiale sind zu Stützpunkten der Kriegsanleihe geworden. Postämter, denen früher der Sinn für

Staatsgeschäfte vollkommen gefehlt hat, entfalten jetzt ein rührige und erfolgreiche Werbearbeit. Es hat sich ein wirklich inniger Rapport zwischen den Zeichenstellen und dem Publikum herausgebildet, und von dem Augenblicke an, in welchem im Deutschen Reiche die ersten Mitteilungen erschienen sind, hat man hier begonnen, für die Kriegsanleihe vorzuzugreifen. Es verdient Hervorhebung, daß man auf Grund solcher Vorbereitungen namentlich auch mit einem überraschend günstigen Resultat in Böhmen rechnet.

### Gebührenfreiheit für die Verpfändung von Hypotheken.

Wie schon berichtet worden ist, hat der Finanzminister die Kriegsdarlehenskasse ermächtigt, Darlehen unter den vorgeschriebenen Gebarungsgrundsätzen auch gegen Verpfändung von Hypotheken, welche die gesetzliche Sicherheit bieten, zu gewähren. Es wird aufmerksam gemacht, daß auch für die Schuld- und Löschungsurkunden, die anlässlich derartiger im Sinne dieser Verfügung des Finanzministers zum Zwecke der Zeichnung der Kriegsanleihe stattfindenden Belehnungen von Hypothekarforderungen ausgestellt werden und für die grundbücherliche Eintragung des Pfandrechts zur Sicherstellung dieser von der Kriegsdarlehenskasse gewährten Darlehen auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 25. Februar d. J. die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren gewährt wird.

Aus der vorstehenden halbamtlichen Mitteilung geht hervor, daß die Gebührenbefreiung der Verpfändung von Hypotheken bei der Kriegsdarlehenskasse daran gebunden ist, daß diese Verpfändung „zum Zwecke der Zeichnung der Kriegsanleihe“ tatsächlich diese Zeichnung bezweckt. Demgemäß läßt sich voraussetzen, daß für die Gebührenbefreiung auch der entsprechende Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung der Gebührenbefreiung zu erbringen sein wird.